

BLEIBERECHT DURCH AUSBILDUNG?

ARBEITSMARKTINTEGRATION

3+2 REGELUNG

BLEIBERECHTSREGELUNGEN

REFERENTIN

Özlem Erdem-Wulff

**Netzwerk „Mehr Land in Sicht! Arbeit für
Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“**

Netzwerk „Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ setzt sich zusammen aus sechs Projekten, die die Ziele der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt IvAF (Integration von Asylbewerbern/-innen und Flüchtlingen) umsetzen und dabei Flüchtlinge und Arbeitsmarktakteure im Hinblick auf die Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen.

Es wird gefördert vom ESF und vom BMAS und aus Eigenmittel der Projektträger.

Die Koordination erfolgt durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband SH und den Flüchtlingsrat SH.

ESF-INTEGRATIONSRICHTLINIE BUND - Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)

Ziel der ESF-Integrationsrichtlinie Bund ist es, Personen mit besonderen Schwierigkeiten beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung, hier Asylbewerber/-innen, Flüchtlinge und Geduldete mit ungesicherten Aufenthalt stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

NETZWERK MEHR LAND IN SICHT! ARBEIT FÜR FLÜCHTLINGE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

operative Partner:	vor Ort in:
Ankommen Perspektive Job	Kreis Nordfriesland
Arbeitsmarktservice	UTS e.V. Rendsburg
Be In	ZBBS e.V. Kiel
Handwerk ist interkulturell	Handwerkskammer Lübeck
Interkulturelle Öffnung	Diakonisches Werk Hamburg West/Südholstein

- Beratung und Unterstützung von Asylbewerber/-innen, Personen mit Duldung und Flüchtlingen
- Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder schulische Bildung
- Verbesserung des Zugangs zu Förder-instrumenten des SGB II und SGB III
- Schulungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter
- Beratung von Arbeitgebern
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zur strukturellen Verbesserung der Arbeitsmarktintegration

ARBEITSMARKTZUGANG (ALLGEMEIN) FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

Personen mit Aufenthaltsgestattung / Ankunftsnachweis/BüMA oder Duldung

1. -3.
Monat

- Wartezeit für Asylbewerber/-innen (bei Geduldeten nur bei BA-Zustimmung)
- *Erwerbstätigkeit nicht gestattet.*

4.-15.
Monat

- Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA
- In einigen BA-Bezirken Vorrangprüfung
- *Erwerbstätigkeit nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet.*

16.-48.
Monat

- Prüfung der vergleichbaren Arbeitsbedingungen durch BA (§ 32 Abs. 5 Nr. 2 BeschV)
- *Erwerbstätigkeit nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet.*

ab 49.
Monat

- ohne Zustimmung der BA
- *Erwerbstätigkeit gestattet.*

ARBEITSMARKTZUGANG FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

Grundsätzlich gilt, dass eine Arbeit/Beschäftigung nur erlaubt werden darf, wenn keine Pflicht besteht (längstens 6 Monate), in einer Erstaufnahmeeinrichtung des jeweiligen Landes zu leben, § 61 Abs. 1 AsylG. Für die Berechnung der Frist werden vorangegangene Aufenthaltszeiten angerechnet, also mit Ankunftsnachweis/BÜMA/Aufenthaltserlaubnis.

Achtung: Für Gestattete und Geduldete aus den sog. sicheren Herkunftsländern besteht die Pflicht, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, auch für einen längeren Zeitraum als 6 Monate.

AUSBILDUNG FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

Grundsätzlich gilt:

- ab dem 4. Monat für Gestattete, § 32 BeschV i. V.m. § 61 AsylG
- ab dem ersten Tag des Aufenthalts für Geduldete möglich, § 32 BeschV
- Das Einholen der Beschäftigungserlaubnis für Ausbildungen bei der Ausländerbehörde
 - ist immer notwendig, außer in den Nebenbestimmungen ist „*Erwerbstätigkeit gestattet*“ als uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang bereits eingetragen.
 - ist für betriebliche Ausbildungen und auch für schulische Ausbildungen mit betrieblichen Praktika(-anteilen) erforderlich.
- KEINE ZUSTIMMUNG DER AGENTUR FÜR ARBEIT NOTWENDIG

AUSBILDUNG FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

Beachten:

- **§ 60 a Abs. 2 S. 4 ff neu, § 60 a Abs. 6 nicht neu!**
- **2 unterschiedliche Tatbestände!**

• Ausbildungserlaubnisse für Personen mit Duldung können erteilt werden, sofern ihnen nicht nach § 60a Abs. 6 AufenthG die Beschäftigungserlaubnis versagt wird, § 32 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 Nr. 1 BeschV

• Anspruch auf Duldung ohne Altersbegrenzung bis zum Ende der Ausbildung, § 60 a Abs. 2 S 4 ff AufhG

Das heißt: Immer eine Ausbildungserlaubnis beantragen und dann Ausbildung beginnen!

Wenn eine Ausbildung begonnen (werden) wird oder begonnen wurde, Anspruch auf Ausbildungsduldung prüfen!

AUSBILDUNG FÜR ASYLBEWERBER/-INNEN UND GEDULDETE

Für eine Ausbildung muss eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde eingeholt werden.

„Ausbildungsduldung“

Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4
AufenthG

- Eine „Ausbildungsduldung“ **ist** zu erteilen, wenn sich eine Person nach einem abgelehnten Asylverfahren in Ausbildung befindet.
- Duldung wird für die Dauer des Ausbildungsvertrages ausgestellt
- Achtung: Duldung erlischt bei Verurteilung(en) zu mehr als 50 bzw. 90 Tagessätzen (auch kumulativ)
- Achtung: Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, einen Ausbildungsabbruch innerhalb einer Woche bei der Ausländerbehörde zu melden, sonst drohen bis zu 30.000 EUR Strafe.

Beschäftigungsverbot (= **Ausbildungsverbot**)

§ 60a Abs. 6 AufenthG

- bei Verletzung der Mitwirkungspflicht,
- bei Einreise zum Empfang von Sozialleistungen,
- bei selbstverschuldetem Ausreisehindernis,
- bei Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- bei Geduldeten aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die ein Asylgesuch nach dem 31.08.2015 gestellt haben

AUSBILDUNGSDULDUNG 3+2 REGELUNG

- Ausbildungsduldung für die Dauer der Ausbildung, i. d. R. also für 3 Jahre
- Keine Altersgrenze
- Anspruchsuldung, d.h. die Ausländerbehörde hat kein Ermessen: wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, muss die Duldung erteilt werden
- Die Dauer der Duldung wird verlängert, wenn die Ausbildung „gewechselt“ wird und zur Suche einer Beschäftigung nach der Ausbildung in diesem Beruf
- Wird die Ausbildung abgebrochen, erlischt die Duldung. Der Arbeitgeber muss unter Androhung eines Bußgeldes den Abbruch melden.
- Bei Beschäftigung nach der Ausbildung in einem entsprechenden Beruf wird gem. § 18 a Abs. 1 a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt.
- Duldung muss nur erteilt werden, wenn „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“

AUSBILDUNGSDULDUNG BEI GEDULDETEN AUS SOG. SICHEREN HERKUNFTSLÄNDERN

Anmerkung: Menschen aus den so genannten „Sicheren Herkunftsstaaten“ sind nicht mehr ausgeschlossen! Nur, wenn sie einem Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG unterliegen, besteht **kein Anspruch** auf die Duldung. Dies ist nur dann der Fall, wenn sie nach dem 31. August 2015 registriert worden sein sollten **und** ihr Asylantrag bereits abgelehnt wurde.

AUSBILDUNGSDULDUNG BEI GEDULDETEN

Es handelt sich um eine Duldung! - Anspruchsuldung
Es gibt keine vergleichbare Regelung für Gestattete!
Bei Beratung beachten!

3+2 REGELUNG - ERLASS SH

- Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Duldung zu erteilen, soweit kein gesetzliches Erwerbstätigkeitsverbot vorliegt. Zeitgleich mit der Erteilung der Anspruchsduldung „muss“ eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Dabei ist das Ermessen auf Erteilung dieser Beschäftigungserlaubnis auf Null reduziert.
- Für die Zeiträume vor Ausbildungsbeginn ist zu prüfen, ob eine Ermessensduldung gewährt werden kann, z.B. bei Einstiegsqualifizierung als Berufsvorbereitung nach § 54 a SGB III oder ähnliche vorbereitende Maßnahmen
- Staatlich anerkannter oder vergleichbar geregelter Ausbildungsberuf, wird geprüft von der ABH, da die Arbeitsagentur nicht zustimmen muss
- Ausführungen zu der Berufsausbildung ergeben sich aus dem Erlass: bei Zweifel sollen Kammern u.ä. beteiligt werden.
- Bei Beratung sind die Regelungen/Hinweise des Erlasses zu beachten, damit die Anspruchsduldung auch erteilt wird...

3+2 REGELUNG - ERLASS SH

- Erlass regelt, dass eine Ausbildung nicht nur beabsichtigt sein darf, sondern mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sein muss – „aufnimmt“ oder „aufgenommen hat“
- Stichpunkt: Eintragung in Ausbildungsverzeichnis
- Ausbildungsvertrag unterschrieben vorlegen, Entwurf reicht nicht
- ABH kann schriftliche Bestätigung erteilen, dass eine Anspruchsduldung erteilt werden wird, sobald die Voraussetzungen vorliegen/die Ausbildung beginnt.
- Studium keine qualifizierte Berufsausbildung, auch Ermessensduldung kann nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden (Ende des Studiums)
- Berufsvorbereitungen können eine Ermessensduldung auslösen, ggf. mit Nebenbestimmungen für Fälle des Abbruchs
- „Aufgenommen hat“ - Beginn der Berufsausbildung mit einem anderen Aufenthaltsstatus

3+2 REGELUNG - ERLASS SH

- Es kommt auf die Asylantragsstellung an, nicht darauf, wann der/die Ausländer*in in das Bundesgebiet eingereist ist und der Ankunftsnachweis ausgestellt wurde
- Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung dürfen nicht bevorstehen
- Welche sind das? Wenn Passersatzpapiere beantragt wurden, Abschiebung terminiert, Verfahren zur Dublin-Überstellung läuft, Buchung des bestimmten Fluges, Erteilung des Vollzugsauftrags ggü. der Polizei
- VGH Mannheim: alle Maßnahmen, die nach typisierender Betrachtung prognostisch bereits in engem sachlichen und vor allem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen
- Dublin-Verfahren während des Asylverfahrens: Wenn das BAMF Unzulässigkeitsentscheidung fällt, dann wird gleichzeitig Abschiebeanordnung erteilt – dann Anspruchsduldung nicht möglich
- Entscheidungserheblicher Zeitpunkt - Antragsstellung

ANSPRUCH AUF AUFENTHALTSERLAUBNIS, § 18A ABS. 1A FF. AUFENTHG

- Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre
 - zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung
 - für „anspruchsgeduldete“ Ausbildungsabsolventinnen und Absolventen,
 - die von ihrem oder von einem anderen Betrieb übernommen werden
- Berechtigung zu jeder Beschäftigung nach 2 Jahren
- gilt auch für abgelehnte Asylbewerber/innen (keine Sperrwirkung nach § 10 Abs. 3)
- Visumsverfahren entbehrlich

ANSPRUCH AUF AUFENTHALTSERLAUBNIS, § 18A ABS. 1A FF. AUFENTHG

Voraussetzungen:

Anspruchsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG

Erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung

Konkretes Arbeitsplatzangebot

Zustimmung BA ohne Vorrangprüfung

Sonstige Voraussetzungen § 18a Abs. 1 Nr. 2 – 7 (AE für qualifizierte
Geduldete)

Keine Widerrufsgründe

ANSPRUCH AUF AUFENTHALTSERLAUBNIS, § 18A ABS. 1A FF. AUFENTHG

Sonstige Voraussetzungen § 18a Abs. 1 Nr. 2 - 7 AufenthG (AE für qualifizierte Geduldete)

- Ausreichender Wohnraum
- Ausreichende Deutschkenntnisse
- Kein vorsätzliches Täuschen ggü. der ABH über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände
- Kein vorsätzliches Hinauszögern behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- Keine Bezüge zu Terrororganisationen/ extremistischen Organisationen
- Keine Verurteilung wegen Straftaten (Geldstrafen unter 50/90 Tagessätzen unbeachtlich)

ANSPRUCH AUF AUFENTHALTSERLAUBNIS, § 18A ABS. 1A FF. AUFENTHG

Besondere Widerrufsgründe (gebundene Entscheidung)

- Arbeitsverhältnis wird aus Gründen aufgelöst, die in der Person des Ausländers/der Ausländerin liegen
- Verurteilung wegen Straftat zu Geldstrafe von über 50/90 Tagessätzen

WEITERE BLEIBERECHTSREGELUNGEN

§ 25a AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

Antrag bei der Ausländerbehörde. Voraussetzungen:

- Antragstellung vor Vollendung des 21. Lebensjahres
- seit vier Jahren ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland
- seit vier Jahren erfolgreicher Schulbesuch in Deutschland oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss

Bitte bei geduldeten schulpflichtigen Kindern, die mit ihren Eltern eingereist sind, und bei Geduldeten, die als UMF vor Vollendung ihres 17. Lebensjahres eingereist sind, prüfen.

WEITERE BLEIBERECHTSREGELUNGEN

§ 25b AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

Antrag bei der Ausländerbehörde. Voraussetzungen:

- seit 8 Jahren (mit minderjährigem Kind seit 6 Jahren) ununterbrochener Aufenthalt in der BRD
- Lebensunterhaltssicherung überwiegend durch Beschäftigung
- mündliche Deutschkenntnisse auf A2-Niveau
- Schulbesuch von schulpflichtigen Kindern
- vorübergehender Sozialleistungsbezug ist ggf. unschädlich, z.B. bei Ausbildung, Erziehung eines minderjährigen Kindes, u.a.

Bitte bei langjährig Geduldeten prüfen.

HILFREICHE LINKS

<http://www.migration.paritaet.org/start/publikationen>

<http://www.einwanderer.net>

<http://www.asyl.net/index.php?id=startseite>

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT.

Das Netzwerk „Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen, IvAF“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.